

Vom Gast übrig gelassene Speisen anderen Gästen serviert

Verden (dp) Ein Gastwirt in Niedersachsen servierte seinen Gästen in der Zeit bis zum September 2005 teilweise Speisen, die bereits vorher von anderen Gästen anderen zurückgegangen waren. Dafür wurde er vom Amtsgericht zu einer Geldstrafe von 2.100 EURO verurteilt. Gegen diese Entscheidung legte der Angeklagte Berufung ein und erzielte keinen Erfolg. Auch das Landgericht Verden sah den Straftatbestand des Inverkehrbringens von Ekel erregend beeinflussten Lebensmitteln als erfüllt an. Das Berufungsgericht passte die Geldstrafe lediglich den zwischenzeitlich veränderten Einkommensverhältnissen des Täters an.
(Az.: 21 Ds 313 Js 32758/05 (129/06))

Im September 2005 wurde das Verbraucherschutzamt von der Servicekraft einer Gaststätte in Niedersachsen darüber informiert, dass in dem Betrieb von Gästen übrig gelassene Speisen weiteren Gästen serviert worden seien. Dabei schilderte sie die praktizierte Verfahrensweise so glaubhaft, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörde einen Anfangsverdacht sah und die Anzeige an die für die Verfolgung von Straftaten zuständige Staatsanwaltschaft abgab.

In den darauf bei der Polizei durchgeführten Vernehmungen wiederholte die Serviererin ihren Vorwurf und weitere Mitarbeiterinnen bestätigten die geschilderte Verfahrensweise in der Gaststätte. Zeitnah nach den Vernehmungen wurde die Gaststätte unter Beteiligung des zuständigen Lebensmittelkontrolleurs durchsucht, um mögliche Beweise zu sichern. Dabei wurde festgestellt, dass verzehrsfertige Speisen in großen Schalen und in Sammelbehältern der Bain Marie (Heißwasserbad) vorrätig gehalten wurden. Für die Entsorgung von Speiseresten stand lediglich ein Eimer zur Verfügung. Einen zusätzlichen Behälter, der für das Sammeln von Salat zu Tierfutterzwecken hätte dienen können, wurde nicht festgestellt. Während der Durchsuchung wurden aus dem Gastraum zurückkommende Speisen nicht wieder zurück geschüttet oder sonst für eine weitere Verwendung als Lebensmittel gesammelt.

In der am 15. Mai 2006 beim Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck verhandelte Strafsache wurde dem Gastwirt vorgeworfen, bis zum 14. September 2005 entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) Ekel erregende Speisen in den Verkehr gebracht zu haben.

Der zur Tatzeit 35 Jahre alte Gastwirt bestritt den Vorwurf. Er räumte ein, dass es eine Anweisung gebe, nach der Salatblätter beiseite gelegt und gesammelt werden sollen. Dieser Salat sei allerdings für Bauern bestimmt, die damit ihre Kaninchen füttern würden. Zudem hole sein Nachbar den gekochten Blumenkohl ab, der damit seine Kaninchen oder Hühner füttere. Die übrigen Speisereste würden in der Schweinetonne entsorgt. Fleisch- und Fischreste bekäme sein Hund. Die Zeuginnen, so der Angeklagte weiter, würden sämtlich unwahre Angaben machen. Mit der Zeugin, die ihn anzeigte, habe er ein Verhältnis gehabt, das er selbst beendet habe. Daraufhin habe sie ihm gedroht, dass sie in anderen Gastronomiebetrieben herumerzähle, dass in seiner Gaststätte Speisen wieder verwendet werden würden. Zudem habe er ihr während der Beziehung Geld geliehen. Als er erfuhr, dass sie mit einem anderen Freund verkehre, habe er die Rückzahlung verlangt. Sie habe sich zur Rückzahlung bereiterklärt, wenn er ihr einen Arbeitsvertrag unterschreibe und damit das Geringbeschäftigtenverhältnis in ein normales Beschäftigungsverhältnis umwandelt. Derzeit seien je ein arbeitsgerichtliches sowie zivilgerichtliches Verfahren wegen der Darlehensrückzahlung anhängig.

Die zweite Zeugin sei ebenfalls an einer Beziehung mit ihm interessiert gewesen und habe ihm Silvester Avancen gemacht. Diese habe er aber zurückgewiesen. Mit der dritten Zeugin habe er eine „leichte“ Beziehung gehabt, die bereits irgendwann im Sommer ebenfalls von ihm beendet worden sei. Diese Zeugin habe etwa bis vier Monate bei ihm gearbeitet. Sie seien bereits seit dem zweiten Arbeitstag liiert gewesen.

Die Zeugin, die den Vorfall angezeigt hatte, sagte aus, dass sie in der Zeit von Mai bis August 2005 als Serviererin in der Gaststätte gearbeitet habe. In dieser Zeit habe sie beobachtet, dass beispielsweise die Sonntags servierte Vorsuppe, soweit sie nicht aufgegessen wurde, in den Topf zurückgeschüttet worden sei. Die Salatgarnitur sei abgewaschen und dann auf anderen Tellern neu verwendet worden. Zu Beginn

ihrer Beschäftigung habe sie den von den Gästen zurückgelassenen Salat in den Müll geworfen. Plötzlich habe die Mutter des Angeklagten neben ihr gestanden und sie angewiesen, den Salat nicht wegzuworfen, sondern diesen abzuwaschen und zur Wiederverwendung bereit zu legen. Sie habe den Angeklagten einmal auf die Sache mit den Salatblättern angesprochen. Darauf habe auch er ebenfalls erklärt, dass der Salat zu teuer sei, als dass man ihn einfach wegwerfen könne. Auch Sauce Hollandaise und Gemüse aus Schüsseln sei zurückgeschüttet worden. Die Anweisung dazu sei sowohl von dem Angeklagten als auch von der Seniorchefin gegeben worden. Auf die Frage nach der Beziehung, erklärte die Zeugin, dass der Angeklagte versucht habe, eine Beziehung mit ihr anzufangen, sie dies aber abgelehnt habe. Daraufhin habe er ihr Zettel und SMS geschrieben. Seit dem sie das Verbraucherschutzamt von der Wiederverwendung der von den Gästen zurückgegebenen Speisen informiert hatte, werde sie von dem Angeklagten bedroht. Zudem habe auch die Mutter ihres ehemaligen Chefs bei ihr angerufen und verlangt, dass die ihre Anzeige zurückziehe. Dass der Angeklagte mit den anderen Zeuginnen eine Beziehung gehabt haben soll, könne sie nicht bestätigen, so die Zeugin weiter. Allerdings sei eine der beiden anderen Mitarbeiterinnen von ihm bedrängt worden. Auch bei der Kollegin habe der Angeklagte ein „nein“ nicht akzeptiert.

Die zweite Zeugin erklärte, dass sie für ca. ein halbes Jahr geringfügig als Servicekraft in der Gaststätte beschäftigt gewesen sei. In der Zeit sei sie meistens an den Wochenenden bei Veranstaltungen eingesetzt gewesen. Hinsichtlich der von den Gästen zurückgegangenen Speisen sei sie von der Mutter des Angeklagten angewiesen worden, die Salatblätter auszusortieren und beiseite zu legen. Was damit gemacht worden sei, könne sie nicht sagen. Zudem bestätigte sie, dass die Sauce Hollandaise aus der Sauciere wieder in den Behälter der Bain Marie zurück geschüttet wurde. Die Anweisung dazu habe der Angeklagte gegeben, so die Zeugin weiter.

Die als dritte Zeugin geladene Köchin sagte aus, dass sie in der Zeit von Frühjahr 2003 bis Herbst 2005 beim Angeklagten beschäftigt gewesen sei. Das von den Gästen auf den Tellern zurück gegangene Essen sei jeweils weggeworfen worden. Das Essen aus den Schüsseln hingegen, sei wieder in die Sammelbehälter in der Bain Marie zurückgefüllt worden. Aus den Kartoffeln habe sie beispielsweise noch Bratkartoffeln hergestellt. Die aus Salat und Obst hergestellten Garnituren auf den Tellern seien auch gesammelt, abgespült und wieder verwendet worden. Alles Andere sei weg geworfen worden. Eine Extraschale für Kaninchenfutter o. ä. habe es nicht gegeben. Sie habe keine Beziehung zu dem Angeklagten gehabt und dieses auch nicht angestrebt. Der Angeklagte selbst habe angewiesen, wie mit dem Essen aus dem Gasträum zu verfahren sei. Sie habe allerdings schon in verschiedenen Gaststätten gearbeitet, so die Köchin weiter. Auch ihr letzter Arbeitgeber sei so verfahren wie der Angeklagte. Dies sei in Zeiten knapper Kassen nicht gerade unüblich.

Das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck sah den Tatbestand des Inverkehrbringens von Ekel erregenden Speisen als erfüllt an und verurteilte den Gastwirt zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 35 EURO (2.100 EURO) und begründete seine Entscheidung damit, dass es nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 LMBG verboten sei, zum Verzehr nicht geeignete Lebensmittel als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen. Dazu zählten auch Ekel erregend beeinträchtigte Lebensmittel. Die Beeinträchtigung müsse nicht zwingend mit einer substantiellen, sprich sichtbaren Veränderung verbunden seien. Erneut vorgesetzte Speisen, die andere Gäste haben zurückgehen lassen, seien ebenfalls als Ekel erregend zu bewerten und unterliegen somit dem Verkehrsverbot. Dabei komme es nicht darauf an, ob die Speise tatsächlich durch den ersten Gast beeinflusst oder beeinträchtigt sei. Es genüge die Möglichkeit der Übertragung von Bakterien oder eine Beeinträchtigung durch Betasten, Anhusten, Anniesen o. ä., da ein normal empfindender Verbraucher Ekel oder Widerwillen empfinden würde, wenn er wüsste, wie mit dem Lebensmittel vorher verfahren worden sei. Das Gericht machte deutlich, dass es sich bei der Tat keinesfalls um ein Kavaliersdelikt handele.

Bei dem für eine solche Tat bestehenden Strafraumen von einem Jahr Haft oder Geldstrafe war bei der Bemessung der Strafe zugunsten es Gastwirtes berücksichtigt worden, dass es sich bei den servierten Speisen nicht um tatsächlich verdorbene Lebensmittel gehandelt hatte und eine derartige Verfahrensweise, wie sie von der Köchin geschildert worden war, als nicht selten angenommen wurde.

Zu seinen Lasten wurden eine Reihe von nicht einschlägigen Vorstrafen und die Tatsache, dass der Angeklagte noch unter Bewährung stand, berücksichtigt.

Gegen diese Entscheidung legte der Gastwirt Berufung ein, erzielte aber keinen Erfolg.

In der Berufungsverhandlung am 31. Oktober 2006 verwarf das Landgericht Verden die Berufung. Die 5. kleine Strafkammer des Landgerichts setzte die Tagessatzhöhe von 35,00 EURO auf 15,00 EURO herab. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass sich die Einkommensverhältnisse des Angeklagten zwischenzeitlich nachweislich erheblich verringert hätten, so dass die Höhe der Geldstrafe zu verringern gewesen sei. Dem Täter wurden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Das Urteil ist seit dem 31. Oktober 2006 rechtskräftig.